

(Zucker für Kunsthonig und Kandiszucker.)
Die heutige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Regierungsverordnung, laut welcher u n t e r s a g t ist, Rohzucker oder raffinierten (Konsum-)Zucker ohne Erlaubniß zur Erzeugung von Kunsthonig und Kandiszucker zu beschaffen und zu verwenden. Zur häuslichen Erzeugung von Kunsthonig für die zum Haushalt gehörigen Personen ist eine derartige Erlaubniß nicht erforderlich. Der auf diese Art ohne Erlaubniß hergestellte Kunsthonig darf nicht in Verkehr gebracht werden. Ueber das Ansuchen um die Ertheilung einer Erlaubniß entscheidet der Handelsminister. Die Gesuche sind bei der Zuckercentrale (Budapest, V., Mörlegasse 9) einzureichen. Die sich mit der Erzeugung von Kunsthonig und Kandiszucker beschäftigenden Personen und Firmen haben die in ihrem Besiße befindlichen, in den eigenen oder in fremden Lokalitäten verwahrten Vorräthe an Roh- und raffinierten (Konsum-)Zucker — hinsichtlich der letzteren nach den verschiedenen Zuckergattungen gesondert — bis spätestens 31. Dezember l. J. bei der Zuckercentrale anzumelden. All jene Zuckervorräthe, die sich im Besiße der sich mit der Erzeugung von Kunsthonig und Kandiszucker beschäftigenden Personen und Firmen befinden, werden, insofern der Handelsminister ihre Verwendung nicht gestattet, als zu öffentlichen Bedarfszwecken requirirt erklärt und sie sind von ihrem Besißer bei der Zuckercentrale zu übergeben oder nach ihrer Anweisung in Verkehr zu bringen. Die Verordnung tritt sofort in Kraft und ihre Wirksamkeit erstreckt sich auf Kroatien-Slavonien.